

**Satzung
der Arbeitsgemeinschaft der Züchter, Sportler und Freunde des Haflingers und
Edelbluthaflingers
der Bundesrepublik Deutschland e.V. (AGH)**

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Züchter, Sportler und Freunde des Haflingers und Edelbluthaflingers der Bundesrepublik Deutschland“ (AGH)
- 1.2. Sitz des Vereins ist Münsingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münsingen eingetragen (Nr. 218).

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1. Die AGH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung). Sie tut dies insbesondere durch
 - 2.1.1. die Pflege und Förderung der Zucht, des Sports und der Verwendung von Haflingerpferden (Haflinger und Edelbluthaflinger)
 - 2.1.2. die Mitwirkung an überregionalen Zucht- und Leistungsschauen,
 - 2.1.3. die Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensports, des Turniersports, sowie aller der vielseitigen Haflingerrasse entsprechenden Einsatzmöglichkeiten (wie Hippotherapie, Voltigieren....)
 - 2.1.4. die Unterstützung bzw. Organisation von nationalen und internationalen Veranstaltungen des Reit- und Fahrsports bzw. von Symposien dazu,
 - 2.1.5. die Förderung der Ausbildung von Pferd und Reiter bzw. Fahrer,
 - 2.1.6. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport bzw. Pferdehaltung in der Bundesrepublik Deutschland,
 - 2.1.7. die Vertretung aller Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene des Bundes und auf internationaler Ebene, soweit dies nicht von der FN wahrgenommen wird.
- 2.2. Die AGH ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel der AGH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Die AGH darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- 3.1. Die Mitgliedschaft ist möglich in Form der persönlichen Einzelmitgliedschaft und in Form der korporativen Mitgliedschaft (Vereinigung).
 - 3.1.1. Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollende haben, können ebenfalls die Mitgliedschaft beantragen. Aus dieser Mitgliedschaft ergeben sich keinerlei Rechte und Pflichten (Stimmrecht, Wahlrecht, Beitragszahlung usw.). Mit Vollendung des 18. Lebensjahres treten die Rechte und Pflichten in Kraft.
 - 3.1.2. Korporative Mitglieder (Vereinigungen) können eingetragene Vereine oder tierschutzrechtlich anerkannte Organisationen sein, die sich mit dem in § 2 genannten Zweck und Aufgaben der AGH identifizieren.
 - 3.1.3. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

- 3.2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen innerhalb von 4 Wochen schriftlich Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 3.2.1. Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung dieser Satzung voraus.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet
- a) durch die Auflösung der Korporation
 - b) durch Austritt, der spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich (per Einschreiben) zu erklären ist.
 - c) durch Tod
 - d) durch Ausschluss, den der Vorstand mit 2/3 Mehrheit bei grobem Verstoß gegen die Satzung, sowie gegen das Tierschutzgesetz oder andere gesetzliche Bestimmungen aussprechen kann. Die Mitteilung über den Ausschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 3.4. Stimmberechtigt ist das anwesende Einzelmitglied, die Delegierten der korporativen Mitglieder sowie Vorstandsmitglieder, soweit sie Delegierte bzw. Einzelmitglieder sind. Korporative Mitglieder (Vereinigungen) besitzen folgende Stimmrechte:

Anzahl Mitglieder	Stimmrecht
1 – 100	pro 20 eine Stimme
101 – 500	pro 50 eine Stimme (zzgl. der 5 Stimmen für die ersten 100 Mitglieder)
ab 501	pro 100 eine Stimme (zzgl. der Stimmen für die ersten 101 bis 500 Mitglieder)

- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.5.1. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie haben einen Anspruch auf Beratung und Förderung in allen Fragen der Zucht und Haltung von Haflingern.
- 3.5.2. Die Mitglieder haben die Pflicht durch aktive Mitarbeit die Vereinsziele der AGH verwirklichen zu helfen.

§ 4 Geschäftsjahr und Beiträge

- 4.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.2.1. Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.2.2. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat wird die Zahlungsweise von Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
- 4.3. Beiträge sind im Voraus, spätestens bis zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
- 4.3.1. Beitragsverzug ab dem zweiten Jahresbeitrag in Folge führt zum Ausschluss des Mitgliedes.
- 4.3.2. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder die ihrer Beitragszahlungspflicht fristgerecht nachkommen.

§ 5 Organe

- Organe des Vereins sind
- 5.1. die Mitgliederversammlung
- 5.2. die Vorstandschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Jedes Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 6.1.1. Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentlich Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Beauftragten durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung müssen vier Wochen liegen.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6.4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden einzureichen.
- 6.4.1. Später gestellte Anträge
 - a) auf Satzungsänderung werden nicht,
 - b) andere Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 6.5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen – Wahlen sind grundsätzlich geheim – Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- 6.6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der AGH zuzusenden.
- 6.7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die von grundlegender Bedeutung sind. Insbesondere entscheidet sie über
 - 6.7.1. die Wahl der Vorstandschaft,
 - 6.7.2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen, auf Dauer von zwei Jahren,
 - 6.7.3. die Genehmigung des Kassenberichts,
 - 6.7.4. die Entlastung der Vorstandschaft,
 - 6.7.5. die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - 6.7.6. die Änderung der Satzung,
 - 6.7.7. die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstandschaft

- Der Vorstandschaft gehören an
- 7.1.1. der Vorsitzende,
- 7.1.2. der 1. stellvertretende Vorsitzende,
- 7.1.3. der 2. stellvertretende Vorsitzende,
- 7.1.4. die Beauftragten für Zucht (jeweils für Haflinger und Edelbluthaflinger)
- 7.1.5. die Beauftragten für Sport
- 7.1.6. der Schriftführer
- 7.1.7. die Beisitzer

- 7.2. Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 1. Stellvertreter den Vorsitzenden jedoch nur im Falle von dessen Verhinderung.
- 7.3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten müssen Mitglied sein, oder spätestens zum Zeitpunkt der Wahl die Mitgliedschaft beantragen.
 - 7.3.1. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
 - 7.3.2. Scheiden der Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführen.
- 7.4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.5. Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der AGH zuzusenden.
- 7.6. Die Vorstandschaft entscheidet über
 - 7.6.1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - 7.6.2. die Erledigung aller der AGH gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
 - 7.6.3. die Führung der laufenden Geschäfte gemäß einer von ihr zu erstellenden Geschäftsordnung.

§ 8 Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins, die nur mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann, fällt das Vermögen an die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), Warendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Haflingerzucht zu verwenden hat.

Homburg/Ohm, 18.02.1989

Stand: Fulda/Petersberg, 10.04.2010